

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Thomas Wolthoff
	Telefon (0202)	563 5616
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	thomas.wolthoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0463/02 1.Neufas. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.11.2002	Verkehrsausschuss	
	Beschlussempfehlung/Anhörung(BV)	
19.11.2002	Verkehrsausschuss	
	Beschlussempfehlung/Anhörung(BV)	
04.12.2002	Ausschuss für Beteiligungssteuerung	
	Beschlussempfehlung/Anhörung(BV)	
11.12.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Gründung einer regionalen Verkehrsmanagementgesellschaft		

Grund der Vorlage

Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Gründung einer Verkehrsmanagementgesellschaft durch die Stadt Wuppertal und die WSW AG als vorbereitende Maßnahme mit Blick auf die Marktfreigabe des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Beschlussvorschlag

- Der Rat beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit der WSW AG auf Basis der bisherigen Beschlüsse des Aufsichtsrates der WSW AG und des Rates der Stadt Wuppertal die Gründung einer Verkehrsmanagementgesellschaft vorzubereiten und hierfür bis Ende des 1. Quartals 2003 konzeptionelle Vorschläge zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen. Hierbei soll eine regionale Struktur in Kooperation mit den Städten Remscheid und Solingen sowie den Stadtwerken Remscheid und Solingen angestrebt werden. Der Beitritt weiterer Aufgabenträger sowie deren Verkehrsbetriebe soll jederzeit möglich sein.

Die Kooperation auf der Management-Ebene soll durch eine vom Fahrbetrieb getrennte Verkehrsmanagementgesellschaft erfolgen. Einzelheiten für die Struktur dieser Verkehrsmanagementgesellschaft sowie entsprechende Finanzierungsschlüssel werden zunächst von der Verwaltung gemeinsam mit der WSW AG sowie durch zu

beauftragende externe Berater erarbeitet. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind hierbei zu berücksichtigen.

Die bislang von der WSW AG wahrgenommen Regie- und Netzmanagementaufgaben sollen in die angestrebte gemeinsame Gesellschaft überführt werden. Unterschiedliche Optionen für die Ansiedlung hoheitlicher Regieaufgaben sollen ebenfalls entwickelt und auf Umsetzbarkeit überprüft werden.

2. Die Stadt als Mitgesellschafterin ist während und nach der Gründung bereits an der Willensbildung in der Gesellschaft und der Entwicklung der erforderlichen Strukturen maßgeblich zu beteiligen .

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Ordnungsrahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist im Wandel begriffen. Maßgeblich wird in nächster Zeit mit einer Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auf das Urteil des Magdeburger Obergerichtes gerechnet. Hinzu kommt, dass die Europäische Kommission eine Novellierung der Verordnung VO (EWG) 1191/69 F 91 anstrebt, die erstmals eine europaweit einheitliche Marktordnung für alle Bereiche des ÖPNV erkennen lässt.

Der Zeitpunkt der tatsächlichen Marköffnung ist derzeit noch offen. Eine Marköffnungszäsur kann auf der Grundlage des geltenden Rechts durch das Urteil des EuGH allerdings sehr schnell oder spätestens mit der Novellierung des EG-Rechts erfolgen. Der strategische Handlungsspielraum, der unternehmens- wie aufgabenträgerseitig zur Vorbereitung auf den erwarteten Wettbewerb genutzt werden sollte wird immer enger, zumal bereits am 19.03.02 im o.g. anhängigen Verfahren beim EuGH die Verlesung der Schlussanträge erfolgte.

Im Vorfeld der Gründung einer Regionalen Verkehrsmanagementgesellschaft sollte abschließend geprüft werden, ob die eventuelle Möglichkeit der kommunalen Eigenproduktion eine umsetzbare und finanzierbare Alternative darstellt.

Sollte die Alternative der kommunalen Eigenproduktion nicht realisierbar sein, ist zur Umsetzung des EG-Rechts eine gemeinsame bergische bzw. zumindest jedoch regionale Struktur auf der Management-Ebene zu schaffen. Unausweichlich wird die Gründung einer Verkehrsmanagementgesellschaft sein. Zur Zeit werden im überwiegenden Teil Aufgaben die in der Zuständigkeit des Aufgabenträgers stehen durch den jeweiligen Verkehrsbetrieb wahrgenommen. Damit sind Besteller und Ersteller in einer Gesellschaft zusammengefasst. Eine diskriminierungsfreie Ausschreibung und rechtskonforme Vergabe von öffentlichen Verkehrsleistungen ist mit dieser Konstruktion nicht möglich, eine Trennung der beiden Funktionen zur Vorbereitung auf den sich nach der Verordnung VO (EWG) 1191/69 F 91 abzeichnenden Wettbewerb ist daher zwingend.

Die Ausgestaltung der einzelnen Aufgabenblöcke wird im weiteren Prüfungsverfahren erfolgen müssen.

Sollte die Gründung einer gemeinsamen regionalen Struktur auf der Management-Ebene nicht möglich sein, so hält die Verwaltung bereits jetzt die Gründung einer eigenständigen Netzmanagementgesellschaft durch die Wuppertaler Stadtwerke und die Stadt Wuppertal für erforderlich.

Kosten und Finanzierung

Angaben zur zukünftigen Finanzierungsstruktur, den möglichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowie den Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Zeitplan